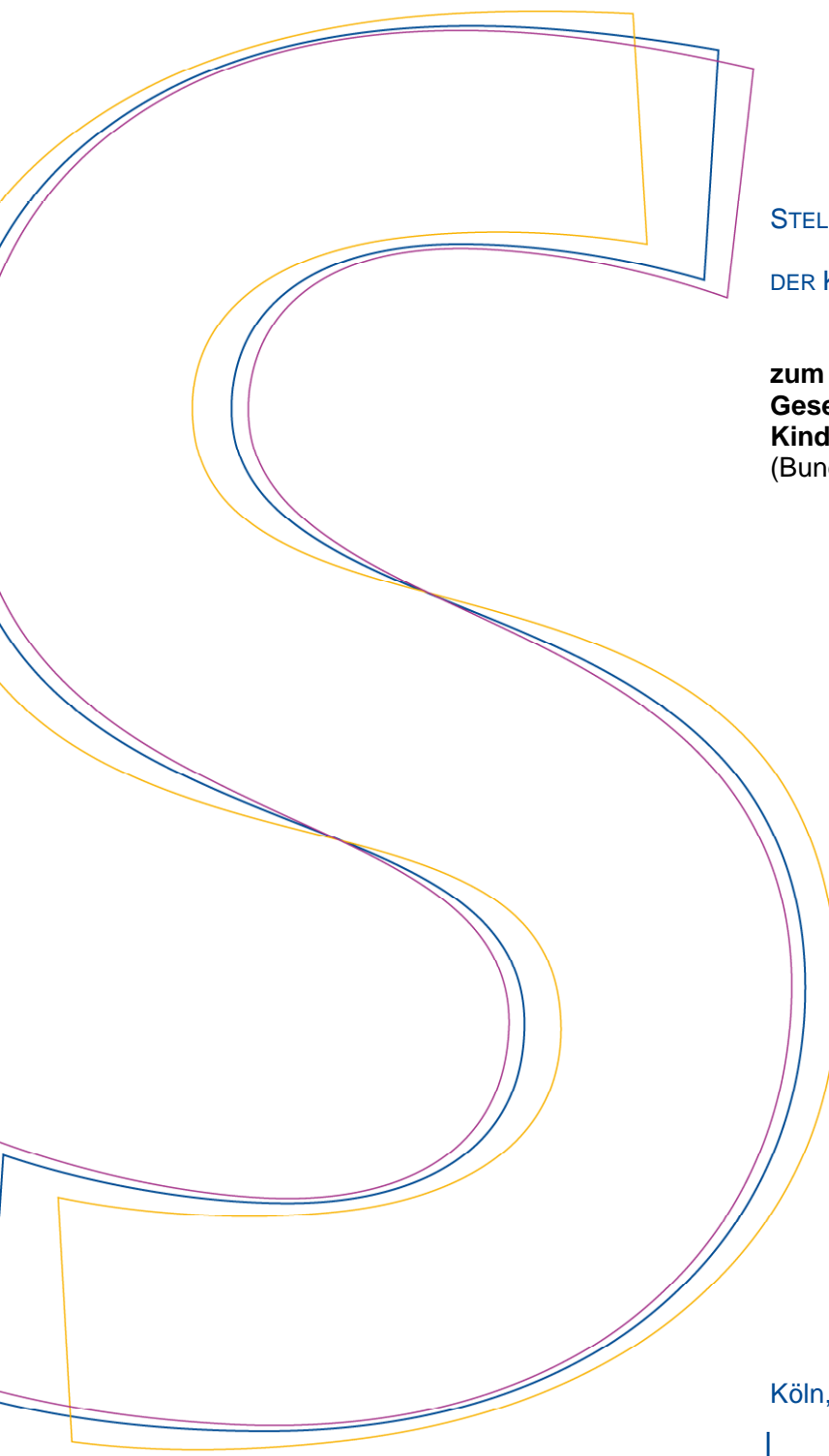




Die
Kinderschutz-Zentren



STELLUNGNAHME

DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN

**zum Referentenentwurf
Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG)**

Köln, Datum



Der umfangreiche Gesetzentwurf nimmt Impulse aus verschiedenen Strängen der aktuellen politischen und fachlichen Kinderschutzdiskussion auf. Er knüpft an den Gesetzesentwurf der letzten Legislaturperiode an, ist jedoch in seiner Themenstellung erheblich erweitert: Er greift das Thema der „Frühen Hilfen“ ebenso auf wie die Diskussion des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ und versucht, weitere Akteure in den Kinderschutz einzubinden.

Ein derart umfangreicher Gesetzesentwurf bedarf einer intensiven Diskussion:

Viele Formulierungen des Gesetzentwurfes müssen noch reifen und genauer durchdacht werden, manches ist aus unserer Sicht gründlich misslungen und darf so in keinem Fall Gesetz werden. Auch der Stellungnahme mag man die Zeitnot anmerken; Positionen zu einem solch umfangreichen Vorhaben zu formulieren, braucht Zeit und Diskussion.

Bevor wir uns einzelnen Paragrafen zuwenden, möchten wir vorab zu zwei zentralen Bestandteilen des Entwurfs Stellung nehmen:

1. Die Frage einer Verstärkung von Frühen Hilfen. Sie bedarf aus unserer Sicht weiterer Klärung. Das einseitige Präferieren des Modells Familienhebammen ist fachlich nicht nachvollziehbar.
2. Der Versuch, Standardisierungen in der Jugendhilfe für öffentliche und freie Träger verbindlich zu machen, ist gründlich misslungen. Er schießt über das Ziel hinaus und führt zur Bürokratisierung (§ 79 und 79a).

Erheblichen Diskussionsbedarf sieht die Stellungnahme, die im weiteren Verlauf dem Fortlauf des Entwurfs folgt, bei folgenden Punkten:

- der Einbindung weiterer Akteure in den Kinderschutz (§§ 4 und 5 KKG)
- der Neufassung des § 8a SGB VIII, insbesondere der neue Begriff der Kinderschutzfachkraft
- dem neuen § 8b SGB VIII
- der Neufassung der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

1. Komplex Frühe Hilfen und Familienhebammen

Es ist zu begrüßen, dass die Stärkung Früher Hilfen für junge Familien ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfes ist.

Frühe Hilfen sind angesiedelt in der Schnittstelle vor allem der öffentlichen Gesundheitshilfe, der Jugendhilfe und der Krankenkassen. Leider ist es von Anfang an bei den Arbeitsgruppen zu einem Bundeskinderschutzgesetz nicht gelungen, Vertreter des Gesundheitsministeriums und der Krankenkassen zu beteiligen.



STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



Dieses Manko durchzieht den gesamten Entwurf des Gesetzes: Bei der Einbeziehung von Ärzt(inn)en (insbesondere Kinderärztinnen/-ärzten, Geburts- und Kinderkliniken, Frauenärztinnen/-ärzten) fehlt eine Initiative, Kinderschutz aus einer ehrenamtlichen Arbeit zu einer mit den Krankenkassen abrechenbaren Arbeit zu machen (Zeit für Gespräche, für die im Gesetz empfohlene Fachberatung, für Vernetzungsarbeit). Es fehlt die von allen Fachleuten angemahnte Novellierung des § 294a SGB V, damit die Diagnose Misshandlung oder Vernachlässigung nicht automatisch zu einer Strafanzeige gegen die Eltern führt. Es fehlen Weichenstellungen, Frühe Hilfen aus der Ecke befristeter Modellprojekte auf eine gesicherte finanzielle Basis zu stellen, was verlässliche Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Gesundheitswesen, der Jugendhilfe und den Krankenkassen vorausgesetzt hätte. Dieses gilt insbesondere auch für das vom Gesetzentwurf präferierte Modell „Familienhebamme“.

Unter der Überschrift „Frühe Hilfen“ ist eine Fülle von interessanten Projekten und Netzwerken in Deutschland entstanden. Weder die Begleitforschung der vielfältigen Projekte noch die Arbeit des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen geben Hinweise, dass die Familienhebammen *das* herausgehobene Modell Früher Hilfen sind. Vielmehr sind sie ein sinnvoller Baustein in einem Netzwerk Frühe Hilfen. Die Vorzüge des Modells liegen insbesondere in dem niedrighwelligen, unkomplizierten Zugang zu Familien schon vor der Geburt des Kindes. Der Zugang über das Gesundheitswesen nimmt Schwellenängste. Der Auftrag, sowohl Hebamme zu sein als auch Berater bei familiären Problemen und Notlagen, stellt Fragen bezüglich Qualifikation und markiert auch fachliche Grenzen der Arbeit. Der „gemischte Auftrag“ – Förderung der Gesundheit und der Entwicklung einerseits und sozialpädagogische Hilfe für Familien andererseits – erfordert, dass Finanzierungen über Krankenkassen und über die Jugendhilfe ineinandergreifen, wie es z.T. in den Modellprojekten regional erprobt ist. Die von den Verbänden der Familienhebammen geforderte Verhandlung zwischen den betroffenen Bundesministerien, den Berufsverbänden der Hebammen und den Bundesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen hat nicht stattgefunden. Die Förderung dieser Projekte durch das Familienministerium hat ohne die aktive Gestaltung der Möglichkeit einer „Mischfinanzierung“, die bundesweite Geltung hätte, keine Perspektive.



Hier ist nicht der Ort, die fachlich Debatte über die Vielzahl der entstandenen Projekte Früher Hilfen zu führen. Zwei Anmerkungen aber seien erlaubt:

1. Ein Problem des Modells „Familienhebamme“ ist, dass Väter, die für das Gelingen des Projektes Kind, aber auch für ein mögliches Scheitern zweifelsfrei von großer Bedeutung sind, in der Beschreibung der Arbeit der Familienhebamme keinen oder kaum einen Platz finden.
2. Ein (noch so intensiver) Fortbildungskurs kann den Erwerb sozialpädagogischer Kompetenzen (insbesondere die Qualifizierung des Kontakts zu Eltern in konflikthaften Beziehungskonstellationen) für die Hebammen nicht gewährleisten. Familienhebammen in Risikofamilien brauchen daher neben einer qualifizierten fachlichen Begleitung auch gelingende Übergänge zu weitergehenden Jugendhilfeangeboten.

2. Fachliche Standards in der Jugendhilfe

Fachliche Standards sollen nicht nur für bestimmte Bereiche des Kinderschutzes, sondern für die Erbringung von Leistungen durch die öffentliche Jugendhilfe und über vertragliche Vereinbarungen auch für Leistungen aller Freien Träger entwickelt werden.

Der Gesetzentwurf, so heißt es in der Begründung, greife eine entsprechende Forderung des Runden Tisches auf, stelle sie jedoch in den Zusammenhang der allgemeinen Qualitätsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII).

Die Entwicklung von Standards im Rahmen einer dialogischen Qualitätsentwicklung ist ein umfangreicher und anspruchsvoller Prozess, der, wenn er von allen Mitarbeiter(inne)n getragen ist, die Fachlichkeit stärkt, die Ziele und Aufgaben klarer macht und die Mitarbeiter(innen) motiviert. Eine bestimmte Größe und Professionalisierung des Freien Trägers ist erforderlich, um einen solchen Prozess sinnvoll in Angriff zu nehmen. Verbindlich vorzuschreiben, dass alle Freien Träger in Verträgen Standards ihrer Angebote vereinbaren müssen, überfordert beide Vertragspartner. Die öffentliche Jugendhilfe muss enorm viel Zeit und Personal in die Vertragsentwicklung investieren. Viele Freien Träger sind schon allein wegen ihrer geringen Größe (denken wir z.B. an einen Abenteuerspielplatz oder eine Krabbelgruppe mit einer halben Sozialpädagogin und ehrenamtlicher Elternmitarbeit) mit der Aufgabe überfordert. Allerdings scheint der Referentenentwurf eher auf Standards zu setzen, die nicht in den jeweiligen Einrichtungen entwickelt werden. Vielmehr will er diesen Vereinbarungen überstülpen, die mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene erarbeitet werden. Abgesehen von der Frage, ob die



Verbände die dafür erforderlichen Kompetenzen besitzen, ist dieses ein vormodernes Verständnis der Entwicklung von Standards, die doch gerade als Prozess der Entwicklung in der Institution ihre Wirksamkeit entfalten.

Dass an Standards als ein Modus der Selbstverpflichtung und der Selbstwirksamkeit nicht gedacht ist, wird auch deutlich im § 79 Absatz 2, in dem der öffentlichen Jugendhilfe aufgebürdet wird, zu gewährleisten, dass die Freien Träger ihre Standards einhalten. Dies würde eine Kontrolle der Arbeit aller Freien Träger voraussetzen, die abgesehen von dem enormen Arbeitsaufwand dem Grundverständnis des Jugendhilferechts und insbesondere dem § 4 SGB VIII zuwiderläuft. In der Praxis können wir uns weder organisatorisch noch finanziell Modelle vorstellen, die eine solche Kontrollverpflichtung der öffentlichen Träger einlösen könnten.

Ergebnis der Arbeit am Runden Tisch war, Empfehlungen zu Mindeststandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt in Institutionen zu geben, die diese in Form von Selbstverpflichtungen für die jeweilige Einrichtung präzisieren. Diese präzierte und begrenzte Qualitätsentwicklungsaufgabe wird auch im § 8b SGB VIII des Entwurfs aufgenommen. Hier ist allerdings auch eine andere Rolle der öffentlichen Jugendhilfe als in den §§ 79 und 79a vorgeschlagen: Die Träger haben einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung von Handlungsleitlinien, diese muss die öffentliche Jugendhilfe auch nicht selbst anbieten, sondern sie hat die Verpflichtung, dass Beratung durch eine erfahrene Fachkraft in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

Diese durch fachliche Beratung gestützte, thematisch begrenzte Qualitätsentwicklung „von unten“ steht im krassen Gegensatz zu der mit Sanktionen bedrohten, thematisch unbestimmt weit gefassten Qualitätsentwicklung von oben.

Die Verpflichtung zum Abschluss vertraglich gesicherter Standards für die Erbringung von Leitungen (§ 79a) würde

- unabsehbare Mehrarbeit für die öffentliche Jugendhilfe und die Freien Träger bedeuten,
- einen bürokratischen Apparat aufbauen und nähren, der für wirksame, moderne Qualitätsentwicklung wenig Spielraum lässt,
- sowohl in der Frage der Adressat(inn)en (wer soll Standards entwickeln?), als auch thematisch (zu welchen Themen?) weit über das Ziel hinaus gehen,
- und der öffentlichen Jugendhilfe Gewährleistungspflichten aufbürden, die diese nicht einlösen kann.

Ein Nebeneffekt dürfte sein, dass, wenn endlich Kataloge für alle Bereiche und Angebote entwickelt sind, Neues nicht mehr vorgesehen ist, da es nicht in die entwickelten Schubladen passt. Die Fantasie, dass die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Freien Träger, ihre



Pluralität, ihre Innovationskraft, aber auch ihre Sperrigkeit hier an die Kandare genommen werden soll, ist naheliegend.

3. Anmerkungen zu einzelne Paragraphen des Gesetzes

Artikel 1 (KKG)

§ 2

Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter haben Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Länder sicher, dass alle Eltern unverzüglich nach der Geburt schriftlich über das Leistungsangebot und die zuständigen Leistungsträger im örtlichen Einzugsbereich informiert werden. Dabei ist den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses soll auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden.

§ 2, Abs. 1 formuliert einen Rechtsanspruch der (werdenden) Eltern. Wem gegenüber dieser Rechtsanspruch besteht, wird nicht ausgeführt. Die Stärkung des § 16 SGB VIII in diesem Entwurf begründet gerade keinen Rechtsanspruch. Die Beratung von Schwangeren und jungen Eltern ist eine gemeinsame Aufgabe vor allem der Gesundheitshilfe (Frauenärztinnen/-ärzte, Geburtskliniken, Kinderärztinnen/-ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Hebammen u.a.) und der Jugendhilfe. Das Zusammenwirken der Akteure in einem Netzwerk Frühe Hilfen den Ländern zu übertragen (§ 3, Abs. 1), vergisst, dass es auch auf Bundesebene einen erheblichen Regelungsbedarf gibt.

Der Absatz 2 möchte den Ländern und Kommunen vorschreiben, wie ein sinnvoller Erstkontakt und eine sinnvolle Information über Angebote Früher Hilfen gegenüber den frischgebackenen Eltern erfolgen können. In der Praxis haben sich sehr unterschiedliche Modelle entwickelt, die hier ohne Not suspendiert werden. Das Dormagener Modell, auf das sich die Gesetzesbegründung bezieht, sieht aus gutem Grund gerade nicht vor, dass die Eltern wie im Entwurf um einen Hausbesuch bitten. Vielmehr werden die Eltern vom Jugendamt aufgesucht und haben dann die Möglichkeit, dem Besuch zu widersprechen. Das aktive Zugehen erleichtert den Zugang gerade zu den Eltern, die dem Hilfesystem ambivalent gegenüberstehen. Auch der Berliner Ersthausbesuch durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie viele andere in Ländern und Kommunen entwickelte Zugänge wären nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr möglich.



§ 3

Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz

- (1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt werden, schwangeren Frauen, Müttern und Vätern Information, Beratung und Hilfe im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern insbesondere in den ersten Lebensjahren möglichst so frühzeitig anbieten zu können, dass Risiken für die Entwicklung rechtzeitig erkannt und eine Gefährdung der Entwicklung vermieden werden kann (Frühe Hilfen).
- (2) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit als Netzwerk Frühe Hilfen auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden.
- (3) In das Netzwerk Frühe Hilfen sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche erbringen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, interdisziplinäre Frühförderstellen, Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe einbezogen werden. Einer der beteiligten Institutionen soll die Planung und Steuerung des Netzwerks übertragen werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.
- (4) Das Netzwerk Frühe Hilfen soll durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative.

Im Absatz 1 werden neue Begriffe eingeführt, die in der Jugendhilfe bisher nicht ausreichend fachlich gefüllt sind: „Beratung und Hilfe im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern“, „Risiken für die Entwicklung“, „Gefährdung der Entwicklung“. Der Fokus auf die Entwicklung des Kindes beinhaltet eine Orientierung des Blicks auf das Kind. Das eröffnet zwar einen niedrighwelligen Zugang zu den Eltern, wird aber der Komplexität der Risiken und Gefährdungen des Kindes nicht gerecht, bei der es zentral um die Eltern-Kind-Beziehung geht.



Ein frühzeitiges Anbieten von Hilfen dient nicht, wie im Entwurf formuliert, der rechtzeitigen Erkenntnis von Risiken, sondern hilft, Risiken zu vermeiden oder zu mindern und dadurch Gefährdungen abzuwenden. Die unklare Formulierung umgeht allerdings elegant die Frage, ob „Frühe Hilfen“ ein wie auch immer definiertes Risiko für das Kind voraussetzen oder allen Familien angeboten werden.

Bei der Aufzählung im Absatz 3 ist aus unserer Sicht eine deutliche Benennung von Kinderärztinnen/-ärzten und Frauenärztinnen/-ärzten als zentrale Akteure „Früher Hilfen“ sinnvoll, die Benennung der Schule, die sich mit Kindern unter drei Jahren nicht beschäftigt, dagegen überflüssig.

(§ 3, Abs. 4: Zur Frage des Präferierens des Modells Familienhebamme s.o. Ob die Unterstützung eines Modellprojekts Bestandteil eines Gesetzes sein soll, ist eine andere Frage.)

§ 4

Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Hebammen oder Entbindungspflegern,
 3. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatern sowie Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen
- gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder zur Klärung des Hilfebedarfs gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch



eine Kinderschutzfachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

§ 5

Weitergabe von Informationen an das Jugendamt

Halten die in § 4 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Gesetze in einzelnen Bundesländern ist eine bundeseinheitliche Norm dringend erforderlich. Nicht nur wegen der Rechtssicherheit, sondern auch, weil zu hoffen ist, dass Kinderschutz über diese Norm Eingang findet in die Aus- und Fortbildung von Ärzt(inn)en, Hebammen, Therapeut(inn)en, Lehrer(inne)n und sich dann eine einheitliche fachliche Praxis entwickeln kann. Erfreulich ist, dass der Referentenentwurf die Berufsgruppen genauer benennt und nicht alle Berufsgeheimnisträger pauschal einbezieht (z.B. Problemfall Rechtsanwältinnen/-anwälte, Seelsorger(innen)).

Leider reißt der Entwurf auseinander, was zusammengehört: Der § 4 orientiert auf ein um Hilfe werbendes Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen und mit den Sorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten wäre hier zu ergänzen). Die Befugnisnorm des § 5 steht in keinem Zusammenhang zu diesen Handlungsleitlinien des § 4. Weder wird aufgenommen, dass erhebliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen müssen, noch ist der Ausgang des Kontaktes zur Familie für die Befugnis, das Jugendamt zu informieren, von Bedeutung. Stattdessen liegt die Schwelle in einem bloßen Dafürhalten ohne fachliche Qualifizierung.

Der § 5 legt den Berufsgruppen eine neue, in der Fachdiskussion unbekannt Abwägung auf: Sie müssen entscheiden, ob ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist, um eine Gefährdung abzuwenden. Genügen zum Erreichen dieser Schwelle die subjektive Überzeugung („Jetzt muss das Jugendamt ran!“), das Verpassen einer Vorsorgeuntersuchung (was manchmal in der Diskussion war) oder zwei oder drei Kreuzchen auf einem Indikatorenbogen? Ohne die



Notwendigkeit einer ersten eigenen Abwägung des Gewichtes der Anhaltspunkte würde die Schwelle zum Jugendamt (etwa im Vergleich zu Erzieher(inne)n) drastisch abgesenkt. Fazit: Die Berufsgruppen kommen nicht umhin, hier eine Gefährdungseinschätzung auf der Basis des vorhandenen Wissens vorzunehmen, wollen sie nicht der Einladung folgen, die Sorge um das Kind möglichst schnell an das Jugendamt zu entsorgen, das hier (endlich) tätig werden soll.

Sprachlich unklar in der Formulierung des § 5 ist, woran die Personensorgeberechtigten mitwirken sollen: am Erforderlich-Halten? Am Tätigwerden des Jugendamtes? Beides macht keinen Sinn. Gemeint ist wohl, dass sie sich mit der Kontaktaufnahme zum Jugendamt einverstanden erklären. Die Berufsgruppen bekommen zudem hier einen neuen und unverständlichen Abklärungsauftrag: Sie sollen nämlich abklären, ob die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, an dem Tätigwerden des Jugendamtes mitzuwirken.

Der § 5 des Entwurfs lädt ein zu Miss- und Unverständnissen, wahrscheinlich wird nur wahrgenommen, dass ich das Jugendamt informieren darf, wenn ich es für sinnvoll halte. Eine Anbindung an die Voraussetzungen des § 4 ist fachlich sinnvoll, verdeutlicht die Schwelle und löst die Verwirrung, was nun nach dem Studium der §§ 4 und 5 zu tun sei.

„Kinderschutzfachkraft“

Erfreulich ist auch, dass der Gesetzentwurf die Personen, deren Arbeitsalltag nicht der Kinderschutz ist, ausdrücklich ermutigt, sich fachlich beraten zu lassen. (§ 4, Abs. 2) Der Terminus „Kinderschutzfachkraft“ ist in vielfacher Hinsicht problematisch. Auch die Auflistung, wozu sie beraten sollte, ist unvollständig. Genaueres dazu bei unserer Stellungnahme zum Entwurf des § 8a SGB VIII. Die Diskussion in der Jugendhilfe um den § 8a SGB VIII hat gezeigt, dass ein qualifiziertes Angebot, eine erfahrene Fachkraft konsultierend hinzuzuziehen, umso notwendiger ist, je mehr Kinderschutzarbeit nicht zum Alltag der jeweiligen Fachkräfte gehört (in der Jugendhilfe sind das vor allem die Erzieher(innen)). Man muss daher davon ausgehen, dass die ‚einbezogenen‘ anderen Berufsgruppen wenig fachliche Kenntnisse über die Wahrnehmung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdung haben, dass sie auf den schwierigen Kontakt zu diesen Eltern und Kindern oft nicht gut vorbereitet sind und dass ein Elterngespräch bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Ausbildung und der alltäglichen Erfahrung dieser Personengruppen liegt. Daher ist es besonders sinnvoll und notwendig, diesem Personenkreis eine Fachkraft beratend zur Seite zu stellen: Diese sollte erfahren sein in der Beurteilung der je spezifischen Kindeswohlgefährdung, im Kontakt zu gefährdenden Eltern und in der Beratung von Helfer(inne)n in deren spezifischem Arbeitsfeld.



Die Praxis der Fachberatung nach § 8a, Abs. 2 zeigt, dass es dort immer um drei zentrale Fragen geht: um eine genauere Einschätzung der Gefährdung, um die Gestaltung des Kontaktes zu den Eltern (ihre Einbeziehung in die Klärung der Gefährdung und das Hinwirken auf Hilfen) und um Fragen der Kooperation. (Welche Hilfen sind anzubieten? Wann ist das Jugendamt einzubeziehen?) Aufgabe der hinzugezogenen Fachkraft sollte daher die beratende Unterstützung des jeweiligen Personenkreises bei seinen jeweiligen Aufgaben sein.

Damit die Fachberatung für die angesprochenen Berufsgruppen praktisch erfolgreich wird, müssen folgende Fragen bedacht/untersucht werden:

1. Es fehlt eine Evaluation der Fachberatung nach § 8a, Abs. 2., insbesondere der fachlichen Beratung von Erzieher(inne)n (Akzeptanz, Ergebnis, Verfahren).
2. Soll die Fachberatung durch die Jugendhilfe geleistet werden, wie der Gesetzentwurf vorschlägt? Soll die Jugendhilfe die Beratung von Akteuren des Gesundheitswesens oder in der Schule bezahlen? (Signal: Kinderschutz Aufgabe der Jugendhilfe, nicht des Gesundheitswesens, der Schule). Werden Ärztinnen/Ärzte/Lehrer(innen) etc. Fachkräfte der Jugendhilfe als Berater akzeptieren? Oder eher auf Beratung verzichten?
3. Wie kann der Schutzauftrag und die Fachberatung in das Zeitmanagement der Akteure integriert werden? Es braucht: Zeit für Elterngespräch(e), Zeit für Fachberatung, Zeit für Kooperation. Die Arbeit des Schutzauftrages erscheint z.B. mit der Arbeitsstruktur einer Kinderarztpraxis nicht kompatibel.
4. Könnte eine gesetzliche Formulierung hier Druck ausüben? Kann z.B. in Vereinbarungen mit den Krankenkassen der erhebliche Zeitaufwand für Kinderschutz abrechenbar werden oder soll er Ehrenamt (z.B. in der kinderärztlichen Praxis) bleiben? Wie kann die Fachberatung in Schulgesetzen ihren Niederschlag finden? Wie können (unterbezahlte) Hebammen ihre Zeit für Fachberatung abrechnen?

Die Kinderschutz-Zentren plädieren dafür, in Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Schule Modelle der Fachberatung zu entwickeln und zu erproben. Sie sind gern bereit, ihre Erfahrungen in diesen Prozess einzubringen.



Artikel 2 Änderungen im SGB VIII

§ 8, Abs. 3

Die Stärkung des Beratungsanspruchs von Kinder und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten durch diesen Paragraphen nimmt die veränderte Rechtsstellung der Kinder auf und ist uneingeschränkt zu begrüßen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es die Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

(2) Hält das Jugendamt die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Hält es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen nach Maßgabe von § 42 in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so ist das Jugendamt verpflichtet, die zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen nach Satz 1 zu informieren.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

2. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird



3. bei der Gefährdungseinschätzung eine Fachkraft, die über eine näher zu bestimmende Qualifikation im Bereich des Kinderschutzes verfügt (Kinderschutzfachkraft), beratend hinzugezogen wird.

4. die für die Betreuung verantwortliche Fachkraft

a) bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirkt, wenn sie diese für erforderlich hält, und

b) das Jugendamt informiert, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Satz 1 gilt entsprechend für Einrichtungen und Dienste des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Leistungen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Jugendamtes erbringen, sowie für Einrichtungen und Dienste kreisangehöriger Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen nach § 86, § 86a oder § 86b zuständigen örtlichen Träger die Sozialdaten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Absatz 1 bis 3 erforderlich ist. Die Mitteilung soll zeitnah im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind über die Datenübermittlung zu informieren; sie sollen am Übergabegespräch beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Neuordnung des § 8a wird begründet mit der Klarstellung, dass ein Unterschied zwischen dem Schutzauftrag des Jugendamtes und dem der Freien Träger gemacht werden soll. Dies ist nicht nachvollziehbar, da dieser Unterschied in der Fachdebatte um den alten § 8a völlig unstrittig ist. Die Verpflichtung des Jugendamtes (Abs. 1), sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, wenn es nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, ist trivial. Dass sie Gesetzesnorm erlangt, legt die Vermutung nahe, dass der Gesetzgeber mutmaßt, dass das Handeln des Jugendamtes entgegen fachlicher Einschätzung erfolgen könnte. Allerdings taucht in der Begründung des Entwurfs der Begriff der Regelverpflichtung auf, der die fachliche Einschätzung aus unserer Sicht unzutreffend präjudiziert. Hausbesuch und Nichthausbesuch sind fachlich gleichberechtigte Optionen und stehen nicht in einem Regel-Ausnahmeverhältnis.

In der Neuregelung der vertraglichen Einbindung Freier Träger in den Schutzauftrag tritt ein Problem des Referentenentwurfes am deutlichsten zutage. Das Auseinanderreißen des Prozesses der



Gefährdungseinschätzung und des Hinwirkens auf Hilfen (in den §§ 98ff., die sich mit der Jugendhilfestatistik beschäftigen, wird der § 8a insgesamt zu einem Prozess der Gefährdungseinschätzung verdünnt). Deutlich wird dieses darin, dass eine zeitliche Staffelung (Gefährdungseinschätzung zusammen a) mit den Eltern und Kindern, dann b) mit Kinderschutzfachkraft, danach c) Hilfen anbieten) suggeriert wird. Der Auftrag der „Kinderschutzfachkraft“ bezieht sich hier nur noch auf die Beratung bei der Gefährdungseinschätzung, nicht auf die Beratung beim „Hinwirken auf Hilfe“. (Noch einmal anders im § 4, Abs. 2 des KKG, wo sie bei der „Klärung des Hilfebedarfs“ berät – auch das ist zu kurz gesprungen.)

In der Arbeit mit Eltern, die möglicherweise das Wohl ihrer Kinder gefährden, geht es immer zugleich um einen – oft erst entstehenden – Kontakt und um eine gute und gesicherte Diagnostik. Der gelingende Kontakt hilft der Diagnostik, indem man mehr über die Familie, ihre Probleme, ihre Sicht der Dinge erfährt und mindert zugleich die Gefährdung, da er Voraussetzung für die Annahme und die Wirksamkeit einer Hilfe ist. Im Kinderschutz haben wir es daher mit einer komplizierten Verschränkung von Diagnostik und Beziehungsentwicklung zu tun. Praktisch ist ein klärendes Gespräch mit den Eltern, das mit ihnen die Gefährdung erörtert (d.h. mit ihnen über die Sorge um das Kind kommuniziert), ohne die Suche nach Hilfen nicht sinnvoll.

Für die Fachkraft geht es in dem Gespräch mit den Eltern darum, ob es gelingt, über ihre Sorge um das Kindeswohl mit den Eltern in Kontakt zu kommen. Wenn Eltern in einem Konflikt um das Kindeswohl gesprächsweise ‚einbezogen‘ werden, das heißt, hören, dass sie ihr Kind massiv schädigen (könnten), so ist es „normal“, dass sie erst einmal alles von sich weisen oder zu den Vorhaltungen der Fachkraft freundlich abwehrend nicken. Die Eltern erleben die ‚Einbeziehung‘ zunächst häufig als Beschuldigte und haben deshalb Angst vor Strafverfolgung (bei Kindeswohlgefährdung geht es ja häufig auch um strafbare Handlungen), Angst vor einem „Einschalten“ des Jugendamtes, Angst vor Entwürdigung und Missbilligung und schließlich Angst davor, dass ihnen die Kinder weggenommen werden. Selbst Hilfe, die von ihnen erwünscht wird, kann sie doch zugleich ängstigen. Und zu all dem kommt die Beschämung über ihr „Versagen“. Alle Fortbildungen und Curricula, die im Zusammenhang mit der „hinzuzuziehenden Fachkraft“ entstanden sind, verstehen die Qualifizierung des so schwierigen Kontakts zu den Eltern neben einer gesicherten Diagnostik als Kernaufgabe der Fachberatung. Hier entscheidet sich oft, ob der Schutzauftrag gelingt.

Wie kann ich mit Eltern sprechen, wenn ich mich um ein Kind Sorge?
Wie kann ich mit der Unsicherheit und der Abwehr der Eltern umgehen?
Wie kann ich sie zur Hilfe motivieren und Brücken zur Hilfe bauen?
Diesen Prozess durch qualifizierte Rahmenbedingungen zu



stützen und ihn überhaupt professionell zu qualifizieren, das würde dem Kinderschutz helfen. Erfahrungen der Kinderschutz-Zentren in der Beratung von Fachkräften aus Jugendhilfe, Schule und dem Gesundheitswesen zeigen, dass die Qualifizierung des Kontaktaufbaus zu den Eltern (durch Fortbildung und fallbezogene Beratung) im Konfliktfall für den Kinderschutz entscheidende Fortschritte bringt. *Das Angebot der Fachberatung muss sich daher auf den gesamten Prozess des Schutzauftrags beziehen.* Dieser kann nicht in einzelne Häppchen zerlegt werden.

Ein neuer Begriff: Kinderschutzfachkraft

Der Begriff Kinderschutzfachkraft (dieser taucht auch an vielen anderen Stellen des Gesetzentwurfs auf) legt die Idee einer abgrenzbaren Berufsbezeichnung nahe. Wir sehen darin eine doppelte Problematik:

Zum einen ist fallbezogen unterschiedliche Fachkompetenz erforderlich. Im Falle psychisch kranker Eltern kann die beratende Fachkraft z.B. ein(e) Psychiater(in) sein, bei sexueller Gewalt kommen spezialisierte Beratungsstellen in Frage, bei kleinen Kindern ist ein guter Blick auf frühkindliche Bindungen hilfreich etc. Die Vielzahl der Gefährdungslagen erfordert eine Vielzahl von fachlichen Kompetenzen.

Zum anderen hat der boomende Ausbildungsmarkt für die insoweit erfahrene Fachkraft gezeigt, dass die Ausbildung allein für die Beratung in Kinderschutzfällen kein ausreichendes Qualitätsmerkmal ist. Vielmehr ist in der Regel eine langjährige Erfahrung in der Arbeit an Kinderschutzfällen wesentliche Qualitätsanforderung.

Die alte gesetzliche Formulierung „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist daher dem Begriff Kinderschutzfachkraft vorzuziehen. Sie macht deutlich, dass es um Kompetenz und Erfahrungen im jeweiligen Fall, um Kompetenz in der Beratung von Fachkräften und um Kompetenz bezogen auf den Schutzauftrag geht. Zugleich ist jede(r) Fachberater(in) gehalten, zu prüfen, ob sie/er die nötige Erfahrung und Fachkompetenz für den jeweiligen Fall mitbringt (bezogen auf die Besonderheit der Familie und die Besonderheit der institutionellen Rahmenbedingungen der zu beratenden Fachkraft).

Die Unsicherheit, wie sich hier eine gute Fachpraxis entwickeln kann, nimmt der Gesetzentwurf auf, indem er eine „näher zu bestimmende Qualifikation im Kinderschutz“ als Qualitätsmerkmal der Kinderschutzfachkraft einführt. Durch diese Formulierung ergibt sich die Frage, wer der „Bestimmer“ ist. Wir schlagen vor, diesen Passus im Gesetz zu streichen und stattdessen die umfangreiche Praxis der Fachberatung sowie die entstandenen Curricula und Zertifizierungskurse auszuwerten (auch im Hinblick darauf, ob hierdurch allein verantwortbare Fachberatung entstehen kann). So



könnte in einem dialogischen Prozess die Fachberatung qualifiziert werden.

Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Klärung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Einschätzung der Gefährdungssituation im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder Unterkunft erhalten, haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

a) zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt

b) zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Im Entwurf gibt es ein ständiges Durcheinander über die Aufgaben der „Kinderschutzfachkraft“. Die enge Beschreibung im § 8b, Absatz 1 korrespondiert nicht mit dem Anspruch auf Beratung im § 4, Absatz 2 des KKG. Dort umfasst die Beratung auch die Einschätzung des Hilfebedarfs. Wir schlagen vor, dass einheitlich im Gesetz eine „Beratung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags“ formuliert wird (s. auch die Anmerkungen zum § 8a).

Ob dieser Beratungsanspruch ausschließlich gegenüber der Jugendhilfe bestehen soll und die einbezogenen anderen Systeme nicht eigene Verantwortung übernehmen sollen (können), bedarf einer genaueren Diskussion. Man denke z.B. an Kinderschutzgruppen in Kinderkliniken (Berliner Charité) oder an Sozialpädiatrische Zentren. Bei dieser Frage geht es nicht nur um Verantwortung und Kosten, sondern vor allem um Akzeptanz.

Die Qualifizierung von Einrichtungen nach § 8b, Abs. 2 zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt und zur Beteiligung und zur Beschwerdemöglichkeit von Kindern nimmt Forderungen der Runden Tische auf. Diese Qualifizierung durch einen Anspruch auf Beratung zu stützen, ist eine große Chance zur Verbesserung des Kinderschutzes. Diese gewaltige Beratungsaufgabe (es geht u.a. um Schulen, Internate, Krankenhäuser) allein der Jugendhilfe zu übertragen, ist nicht nur wegen der zeitlichen und fachlichen Ressourcen fragwürdig. Schulen haben bereits Systeme von Beteiligten, Kinderkliniken ein Beschwerdemanagement, von dem



zum Teil die Jugendhilfe lernen kann. Jugendhilfe hat zu wenig Kenntnis von den anderen Systemen. Insofern kann eine Qualifizierung der jeweiligen Systeme nur eine gemeinsame Leistung von Jugendhilfe, Gesundheit und Schule sein.

Durch den allgemein formulierten Anspruch gegenüber der Jugendhilfe bleibt zudem offen, ob den (überlasteten und fachlich überforderten) Jugendämtern diese (Mammut-) Aufgabe übertragen werden soll, oder ob die öffentliche Jugendhilfe dafür sorgen soll, dass ein Pool von Fachberater(inne)n zur Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien entsteht (mit Kursen, Zertifizierungen, Finanzierungsproblemen etc.). Die Chancen und die Aufgaben, die in der Idee des § 8b, Abs. 2 liegen, sollten genutzt werden, um ressortübergreifend nach Konzepten einer wirksamen und qualifizierten Beratung und der Finanzierung derselben zu suchen. Der Absatz 2 gibt dafür einen Anstoß, als gesetzliche Festschreibung ist er jedoch nicht geeignet.

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden. Die Leistungen sollen mit denen anderer Leistungsträger, insbesondere nach dem Fünften Buch, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, abgestimmt werden.

Die Sollbestimmung in der Erweiterung des § 16 korrespondiert nicht mit dem Anspruch auf Beratung, der im § 2, Abs. 1 KKG des Entwurfs formuliert ist. Der Auftrag, diese Leistungen mit anderen Leistungsträgern, insbesondere den Krankenkassen abzustimmen, wäre nach unserer Meinung Auftrag des Runden Tisches zum Kinderschutzgesetz gewesen. Hier waren aber die anderen Leistungsträger gar nicht anwesend. Die Chance, andere Systeme als die Jugendhilfe in die Entwicklung des Kinderschutzes und Früher Hilfen einzubeziehen, wurde im Vorfeld vertan. Immerhin formuliert hier der Entwurf einen Abstimmungsbedarf. Unklar ist, an wen sich dieser richtet.

§ 42 Inobhutnahme

§ 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder



2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.
- (...)

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten,
2. der Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen.

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht und hält das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt Hilfe zur Erziehung in vollstationärer Form für erforderlich, so hat es die Inobhutnahme zu beenden und unverzüglich das für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung zuständige Jugendamt zu informieren. Dieses Jugendamt hat unverzüglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Bis zur Entscheidung des für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe hat das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt die vollstationäre Hilfe zur Erziehung vorläufig zu gewähren.

Der bisherige § 42 sah vor, dass eine Inobhutnahme aufgrund einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes unter zwei Bedingungen möglich war: dass entweder die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42, Abs. 1).

Dass im Entwurf bei einer Inobhutnahme trotz fehlender Zustimmung der Sorgeberechtigten grundsätzlich auf eine Anrufung des Gerichtes verzichtet werden kann, ist eine unnötige Beschneidung der Elternrechte und hebt das grundsätzliche Prinzip aus, dass Eingriffe in das Elternrecht nur in begründeten Ausnahmefällen ohne juristische Überprüfung bleiben dürfen. Es sollte bei der alten Fassung bleiben: Gegen den Willen der Sorgeberechtigten kann nur dann in Obhut genommen werden, wenn keine rechtzeitige gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Eine Beendigung der Inobhutnahme soll künftig erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen und wenn das Jugendamt Hilfe zur Erziehung in vollstationärer Form für erforderlich hält (§ 42, Abs. 4). Dass man in diesem Fall unverzüglich beginnt, ein Hilfeplanverfahren einzuleiten, spricht nicht für eine Beendigung der Inobhutnahme. Das Nichtwidersprechen der Sorgeberechtigten, die bei einer Herausnahme des Kindes in eine Krise geraten, oft hin- und hergerissen sind, ob „sie sich gegen das Jugendamt wehren sollen“ oder „es lieber erdulden sollen“, die zwischen Verstummen und lauthals Widersprechen schwanken, ist



noch kein ausreichender Boden, um sicher zu sein, dass mit den Sorgeberechtigten ein tragfähiger Hilfeplan erarbeitet werden kann. Die Inobhutnahme sollte daher erst mit einem belastbaren Hilfeplan enden. Der im Entwurf enthaltene Fall, dass das in Obhut nehmende Jugendamt nicht mit dem für die Gewährung auf Hilfe zur Erziehung zuständigen identisch ist, ist der Ausnahmefall. Eine Änderung der Schwelle „Beendigung der Inobhutnahme“ auf diesen Fall zu gründen, ist nicht zielführend.

Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferienaufenthalten

Wer Ferienaufenthalte für Kinder oder Jugendliche außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung oder einem Ferienlager über Tag und Nacht organisiert, ist verpflichtet,

1. die Tätigkeit gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen
2. nur Personen einzusetzen, die über eine fachliche Mindestqualifikation verfügen und damit die Gewähr dafür bieten, dass Mindeststandards bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden. Bei Eltern, deren Kinder an Ferienaufenthalten teilnehmen, ist von einer Mindestqualifikation auszugehen.“

Die gute Absicht ist zu merken. Da der Entwurf wohl an Anbieter(innen) außerhalb der Jugendhilfe denkt, ist die Frage, ob das SGB VIII die richtige Stelle für diese Verpflichtung ist. Zugleich ist völlig unklar, was das Jugendamt (außer abheften) mit der eingegangenen Meldung machen soll. Falls an eine wie auch immer geartete Kontrolle gedacht ist, ist diese Aufgabe nirgends im SGB VIII verankert und würde die Jugendämter auch überfordern.

Eine Mindestqualifikation ist de facto nicht zu definieren; geschweige denn ist sie zu überprüfen.

Neufassung der §§ 45 und 47

Die Kinderschutz-Zentren begrüßen die Änderungen der §§ 45 und 47.

Neufassung des § 72a

(erweitertes Führungszeugnis)

Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses erscheint sinnvoll. Allerdings gibt dieses Zeugnis auch Auskunft über andere Straftaten als die vom Entwurf intendierten. Ein Führungszeugnis, das nur Auskunft über die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs gibt, würde diesen Widerspruch beenden und ist aus Datenschutzgründen geboten. Die Frage des Führungszeugnisses



für Ehrenamtliche nicht generell zu regeln, sondern in das Benehmen zwischen Jugendhilfe und jeweiligem Träger zu überstellen, ist sinnvoll.

Standards (§§ 74, 79 und 79a)

Die Änderungen der §§ 74, 79 und 79a hat die Stellungnahme zu Beginn gesondert diskutiert. Hier sehen wir erheblichen Diskussions- und Änderungsbedarf.

Jugendhilfestatistik §§ 98, 99

Die veränderte Gesetzeslage und damit insbesondere den Schutzauftrag der Jugendhilfe in eine veränderte Jugendhilfestatistik aufzunehmen, ist ein sinnvolles Unterfangen.

Für die statistische Erfassung sehen wir folgende Probleme.

1. Die Gefährdungseinschätzung erfolgt innerhalb eines Hilfeprozesses zumeist nicht einmal, sondern fortlaufend. Es muss z.B. überprüft werden, ob die angenommenen Hilfen die Gefährdung auch abwenden, oder es müssen neue Informationen gewürdigt werden. Dieser zirkuläre Prozess ist durch die vorgeschlagenen Erhebungsmerkmale nicht abbildbar, da von einem einmaligen Zeitpunkt „Gefährdungseinschätzung“ ausgegangen wird.
2. Die Gefährdungseinschätzung hat nicht einfach ein Ergebnis, wie der Entwurf postuliert, sondern häufig einen Handlungsauftrag: z.B. auf Hilfe hinwirken, noch einmal mit den Erziehungsberechtigten sprechen. Es wäre sinnvoll, in die Statistik die verschiedenen Handlungsoptionen des Schutzauftrages aufzunehmen, um zu interpretierbaren Ergebnissen zu kommen.
3. Die Statistik erfasst nicht, dass viele Gefährdungseinschätzungen außerhalb des Jugendamtes nach § 8a, Abs. 2 erfolgen und die Folge nur manchmal eine Kooperation mit dem Jugendamt ist. Wenn z.B. eine Gefährdung verneint wird oder wenn eine Hilfe ohne Mitwirkung des Jugendamtes angenommen wird (wie z.B. in einer Familienberatungsstelle), funktioniert der Schutzauftrag ohne Wissen und Beteiligung des Jugendamtes. Wenn wir Genaueres über Gefährdungslagen, das Ausmaß der Gefährdung und die Arbeit des Schutzauftrages wissen wollen, sollte die Arbeit der Freien Träger nach § 8a, Abs. 2 in die Statistik aufgenommen werden.



Art. 3 Änderung anderer Gesetze

Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

„§ 20a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden einem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 oder 7 gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, dem Leistungen der Teilhabe erbracht werden, bekannt, so hat er die Gefährdungssituation einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat er die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 betrauten Personen haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung zu kurz erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft). Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

(2) Hält der Rehabilitationsträger das Tätigwerden des Jugendamtes für notwendig, so hat er bei den Personensorgeberechtigten auf die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so ist er verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Der begrüßenswerte Versuch, (Fachkräfte der) Rehabilitationsträger in den Kinderschutz einzubinden, ist gänzlich misslungen. Anders als bei den anderen Berufsgruppen, die der Entwurf in den Kinderschutz einbinden will, sind hier nicht die Fachkräfte, sondern die Träger mit dem Schutz beauftragt. Dem Träger (z.B. der Krankenkasse) jedoch wird nichts bekannt, er kann die Gefährdungseinschätzung nicht machen, da er die Betroffenen nicht kennt. Ein wesentliches Moment des Schutzauftrages, dass die Fachkraft, die mit den Eltern und Kindern in Kontakt ist, diesen für den Kinderschutz nutzt, wird hier übergangen. Auch die versuchte Formulierung des Schutzauftrages, eine Neuschöpfung zwischen dem § 8a SGB VIII und den §§ 4 und 5 des KKG ist nicht gelungen. Was soll z.B. passieren, wenn das „Tätigwerden des Jugendamtes notwendig“ erscheint, aber nicht das sofortige?

(3) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche



erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine Kinderschutzfachkraft beratend hinzuziehen. In die Vereinbarung ist neben Kriterien für die Qualifikation der (? Im Original fehlerhaft) dieser Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte in der Einrichtung oder dem Dienst

1. bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und
2. das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.“

Es ist schwer nachvollziehbar, dass diesen Trägern der Jugendhilfe einerseits ein dem § 8a SGB VIII analoger Schutzauftrag übertragen wird, andererseits vom Wortlaut des § 8a dann ohne Not wieder abgewichen wird. Dass jetzt erwartet wird, im SGB IX Qualitätskriterien für eine „Kinderschutzfachkraft“ vertraglich festzulegen, im SGB VIII dagegen vage von einer näher zu bestimmenden Qualifikation die Rede ist, ist eine weitere Ungereimtheit.

Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

§ 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Beratungsstellen wirken in den Netzwerken Frühe Hilfen nach § 3 des Gesetzes über Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

Eine Integration der Schwangerschaftsberatungsstellen in das Netzwerk Frühe Hilfen ist sinnvoll.

Anmerkung

An dieser Stelle sei eine Anmerkung erlaubt: Auch wenn es für eine gesetzliche Fassung noch viel zu früh ist, so muss eine bundesweite Kinderschutzdebatte die *Gefährdung des Kindeswohls durch Handlungen vor der Geburt* dringend diskutieren. So sind z.B. jährlich ca. 4.000 Neugeborene durch Fetale Alkoholspektrum Störungen (FASD) schwer geschädigt. Diese schweren Behinderungen und



STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



Störungen mit irreparablen Schädigungen des Zentralnervensystems werden ausgelöst durch den Alkoholkonsum schwangerer Mütter. FASD ist in seiner Bedeutung für den Kinderschutz zu wenig erkannt. Präventiver Schutz für diese erst werdenden Kinder ist so notwendig wie rechtlich problematisch. Auch die Hilfe für bereits geschädigte Kinder und Jugendliche (und ihre Eltern) ist wenig entwickelt.

Berlin, 14.02.2011

Georg Kohaupt
Vorstand Die Kinderschutz-Zentren

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.
Bundesgeschäftsführer Arthur Kröhnert
Bonner Straße 145, 50968 Köln
Tel.: 0221 56975-3, Fax: 0221 56975-50
E-Mail: die@kinderschutz-zentren.org
Internet: www.kinderschutz-zentren.org